



---

# **Die neue Tierschutz-HundeVO**

## **- Auswirkungen auf die Jagdhundehaltung -**

---

Dr. Christa Wilczek

Amtstierärztin, Kreistierschutzbeauftragte

Landkreis Darmstadt – Dieburg

21.09.2023



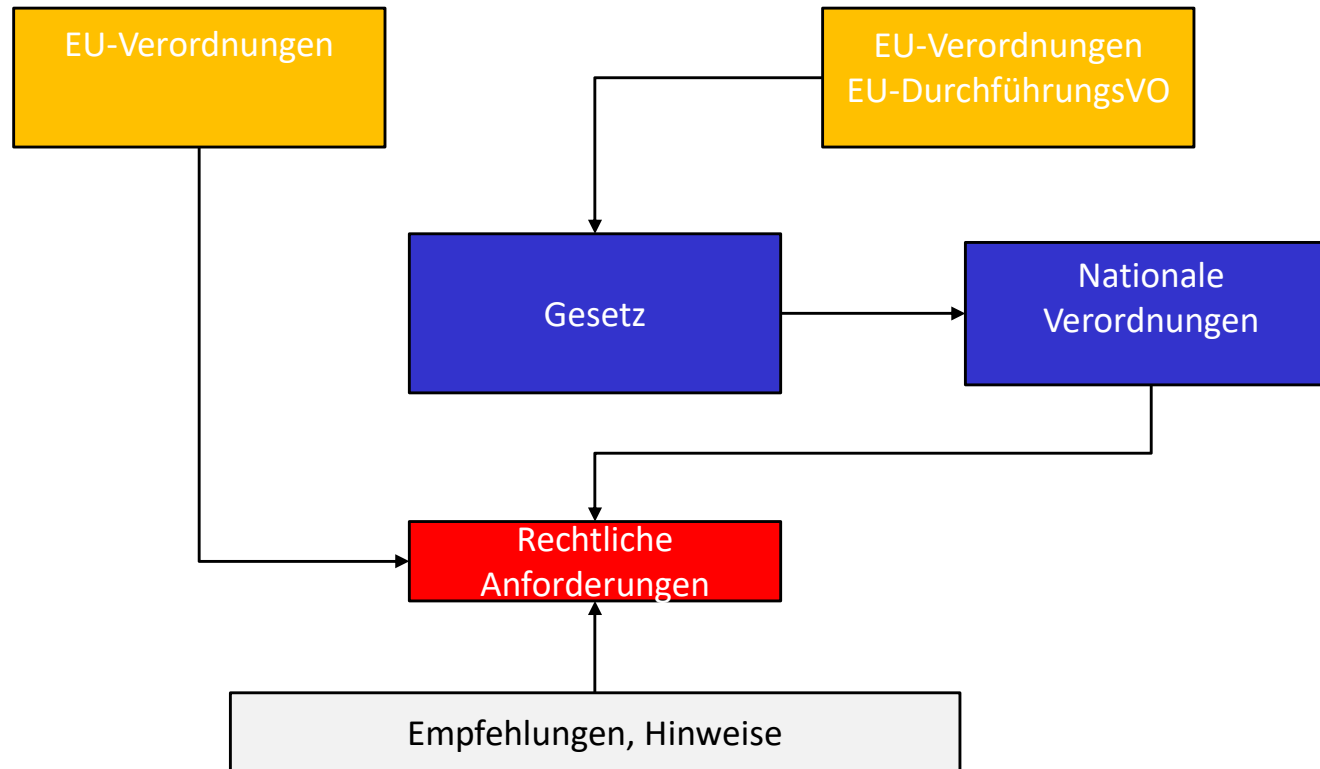
# Agenda

---

- Gesetzliche Grundlagen
- Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung
  - Haltung und Haltungsformen
  - Zucht und Aufzucht
  - Ausstellungsverbot i.V. mit Amputationsverbot
  - Ordnungswidrigkeiten
- Diskussionsrunde



# Gesetzliche Grundlagen





## Gesetzliche Grundlagen

---

**Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 06. Juni 1974** (BGBl. I S. 1265)  
geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August **1986** (BGBl. I. S. 1309)

**Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001** (BGBl. I S. 838)

- geändert durch Art. G vom 19. April **2006** (BGBl. I. S. 900)
- geändert durch Art. 3 der VO vom 12. Dezember **2013** (BGBl. I. S. 4145)
- geändert durch Art. 1 der VO vom 25. November **2021** (BGBl. I. S. 4970)

**HundeVO:** Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom  
**22. Januar 2003**, zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 30. November **2022** (GVBl. S. 686)



## Übersicht zu Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung

---

- §2: Allgemeine Anforderungen an das **Halten** (Sozialkontakte, Auslauf, Ausbildung)
- §3: Aufzucht, **Zucht** (gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig)
- §§ 4, 5, 6: **Haltungsformen** (im Freien, in Räumen und Raumeinheiten, im Zwinger)
- §7: Anbindehaltung (Verbot)
- §8: **Fütterung und Pflege** (inkl. Frischluft)
- §10: **Ausstellungsverbot** i.V. mit §6 TSchG **Amputationsverbot** (Kupierverbot)
- §12: **Ordnungswidrigkeiten**



## § 1 Anwendungsbereich (unverändert)

---

- (1) Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*)  
(2) nicht anzuwenden:

- |    |   |
|----|---|
| 1. | <ul style="list-style-type: none"><li>• während des <u>Transportes</u></li></ul>  |
| 2. | <ul style="list-style-type: none"><li>• während einer <u>tierärztlichen Behandlung</u>, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anordnungen an die Haltung notwendig sind</li></ul>                            |
| 3. | <ul style="list-style-type: none"><li>• bei einer Haltung zu <u>Versuchszwecken</u> im Sinne des §7 (2) TSchG, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind</li></ul> |



## § 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3	<ul style="list-style-type: none"><li>• ausreichend <u>Auslauf</u> im Freien außerhalb eines Zwingers (mind. 2x/Tag für insgesamt mind. 1 Stunde)</li><li>• <u>Betreuungsperson</u>: mehrmals täglich in ausreichender Dauer (mind. 1 Stunde/Tag → Sonderregelung Welpen)</li><li>• <u>Artgenossen</u>: regelmäßiger Kontakt (Ausnahmen im Einzelfall: Gesundheit, Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes)</li><li>• <u>Welpen</u>: bis zu einem Alter von 20 Wo mind. <b>4 Std./Tag</b> Umgang mit Betreuungsperson</li></ul>	1.1.2022
§ 2 Abs. 2	Konkretisierung zur <u>Gruppenhaltung</u> : <ul style="list-style-type: none"><li>• für jedes Tier ein Liegeplatz</li><li>• individuelle Fütterung und individuelle gesundheitliche Versorgung</li><li>• keine unkontrollierte Vermehrung</li></ul>	1.1.2023



## Einschub: Warum ist Auslauf wichtig?

---

zum Erfüllen der Funktionskreise, insbesondere:

- **Sozialverhalten:** Umwelt und Sozialkontakte (mit Menschen & Artgenossen)
- **Bewegungsverhalten:** körperliche Betätigung
- **Erkundungsverhalten:** geistige Betätigung
- **Ausscheidungsverhalten:** nicht im Bereich von Schlaf- und Fressplatz





## § 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

---

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
§ 2 Abs. 5	<p><u>Verbot</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bei der Ausbildung</li><li>• bei der Erziehung oder</li><li>• beim Training von Hunden</li></ul> <p>Stachelhalsbändern sowie andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden</p>	1.1.2022 (s. auch §3 Ziff. 5 TSchG)



## Einschub: Lernverhalten des Hundes

---

### **Konditionierung:**

- Klassische Konditionierung: Pawlov'sche Hund
  
- Operante Konditionierung
  1. Positive Belohnung: etwas Angenehmes wird zugefügt
  2. Negative Belohnung: etwas Unangenehmes wird entfernt
  3. Positive Strafe: etwas Unangenehmes wird zugefügt
  4. Negative Strafe: etwas Angenehmes wird entfernt



## Einschub: Lernverhalten und Emotionen des Hundes

Verhalten	„positiv“	„negativ“
... wird stärker	Belohnung/Verstärkung  → <b>Freude, Überraschung</b>	Belohnung/Verstärkung  → <b>Erleichterung</b> (nach psychischem/physischem Druck)
... wird schwächer	Strafe  → <b>Angst, Unsicherheit, Schmerz</b>	Strafe  → <b>Frustration</b>
keine Konsequenz	Enttäuschung, ggf. „Aufschaukeln“ von Verhalten	



## Einschub: Beispiele für tierschutzwidrige Erziehungshilfen

---

- Stachel- und Würgehalsbänder
- Bellstopp-Halsbänder (mit Stromimpuls- oder Sprühfunktion)
- Geschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen
- unsichtbare (Garten-)Zäune
- Elektroreizgeräte: 09/2007 Stellungnahme der BTK bzgl. Eignung unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Sachkundenachweis, normierte Geräte) → bis heute keine Regelung seitens des BMEL über den Verordnungsweg



## § 3 Anforderungen an das Halten beim Züchten

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
§ 3 Abs. 1	Anforderungen an die <u>Wurfkiste</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• spätestens <b>3 Tage</b> vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen zur Verfügung stellen</li><li>• angemessen (Größe der Hündin sowie Größe und Zahl der zu erwartenden Welpen) → Hündin: <i>ausgestreckte Seitenlage</i></li><li>• <i>Kontrollmöglichkeit</i> (Gesundheit der Tiere und Lufttemperatur)</li><li>• Innenseite der Seitenwände mit <i>Abstandshalter</i></li><li>• Oberflächen leicht zu reinigen und zu desinfizieren</li></ul>	1.1.2023
§ 3 Abs. 2	Hündin muss <u>Rückzug</u> von ihren Welpen möglich sein	1.1.2023
§ 3 Abs. 3	Liegebereich der Welpen: keine Überhitzung oder Unterkühlung → <u>nicht</u> < <b>18 Grad Celsius</b> in den ersten zwei Lebenswochen	1.1.2023



## § 3 Anforderungen an das Halten beim Züchten

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
§ 3 Abs. 4	<p>Welpen, die in Räumen gehalten werden, muss ab der <b>5 Wo</b> mind. einmal täglich <u>Auslauf</u> im Freien gewährt werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• für eine angemessene Dauer (u.a. abhängig von Wetterbedingungen und Rasse)</li><li>• benutzbare BF muss der <i>Größe und Zahl</i> der Welpen angemessen sein → mind. die festgelegten Zwingermaße nach §6 Abs. 2</li><li>• Auslauf: verletzungssicher, keine stromführenden Vorrichtungen</li><li>• Einfriedung: verletzungssicher, nicht überwindbar</li></ul>	1.1.2023
§ 3 Abs. 5	<p>Bei <i>gewerbsmäßiger</i> Zucht: eine nachweislich sachkundige <u>Betreuungsperson</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• für <b>max. 5</b> (vorher 10) Zuchthunde und ihre Welpen</li><li>• die <b>max. 3</b> Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen darf</li></ul>	1.1.2023



## § 4 Anforderungen an das Halten im Freien

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	<p><u>Liegeplatz</u> außerhalb der Schutzhütte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• vorher: witterungsgeschützt, schattig, wärmegeklämmt</li><li>• weich oder elastisch <i>verformbar</i> sein und</li><li>• der Hund kann sich in Seitenlage <i>ausgestreckt</i> hinlegen (gilt gemäß Abs. 2 auch für die Schutzhütte)</li></ul>	1.1.2022
§ 4 Abs. 3	<p>Abweichend zu Abs. 1 dürfen <u>Herdenschutzhunde</u> während ihrer Tätigkeit oder Ausbildung im Freien gehalten werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• für jeden Hund ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht</li><li>• die Flächen so beschaffen sind, dass der Hund mind. 6m Abstand zu Elektrozäunen halten kann (Ausnahme: mind. 4m aufgrund örtlicher Gegebenheiten)</li></ul>	1.1.2022



## § 5 Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
Halten in Räumen/Raumeinheiten, die <b>nicht</b> dem Aufenthalt von Menschen dienen		
§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	Die benutzbare <u>Bodenfläche</u> entspricht den Maßen nach § 6 Abs. 2	1.1.2022
§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	<u>freier Blick</u> aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus (gilt nicht, wenn der Hund tagsüber ständig einen Auslauf ins Freie hat)	1.1.2022
§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 3	keine Strom führenden <u>Vorrichtungen</u> , die elektrische Impulse aussenden bis zu einer Höhe die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreicht kann	1.1.2022





## § 5 Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
Halten in Räumen oder Raumeinheiten, die <b>nicht</b> beheizbar sind		
§ 5 Abs. 3 Nr. 1	vorher: Vorhandensein von einer Schutzhütte oder von einem trockenen <u>Liegeplatz</u> , der ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bieten → weich oder elastisch <i>verformbar</i>	1.1.2022
§ 5 Abs. 3 Nr. 2	vorher: Vorhandensein eines wärmegeämmtem Liegebereiches außerhalb der Schutzhütte → weich oder elastisch <i>verformbar</i>	1.1.2022



## § 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 3	Für jede Hündin mit Welpen muss das <b>Doppelte</b> (vorher: die Hälfte) der nutzbaren Bodenfläche einer Zwingerhaltung zur Verfügung stehen	1.1.2024
§ 6 Abs. 5 S. 2	vorher: bei Einzelhaltung von mehreren Hunde auf einem Grundstück sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde <u>Sichtkontakt</u> zu anderen Hunden haben → neu: gilt <u>nicht</u> für Zwinger in denen <i>sozial unverträgliche</i> Hunde gehalten werden → Anmerkung: tierschutzgerechte Haltung und freie Sicht nach außen muss gewährleistet sein!	1.1.2022



## § 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

---

Widerristhöhe cm	Bodenfläche mind. qm
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10



## § 7 Anbindehaltung → Verbot!

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
§ 7 Abs. 1	neuer Grundsatz: Hunde dürfen <b>nicht angebunden</b> gehalten werden vorher erlaubt über <ul style="list-style-type: none"><li>• VO über das Halten von Hunden im Freien vom 06. Juni 1974</li><li>• Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001</li></ul>	1.1.2023
§ 7 Abs. 2	<u>Ausnahme:</u> bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten für die der Hund ausgebildet wurde oder wird und <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Anbindung mind. 3 m lang und gegen Aufdrehen gesichert ist</li><li>2. das Anbindematerial von geringem Eigengewicht und ohne Verletzungsgefahr für den Hund ist</li><li>3. breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen können</li></ol>	1.1.2023



## § 8 Fütterung und Pflege

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
Die Betreuungsperson hat		
§ 8 Abs. 2 Nr. 1 unverändert	den Hund unter Berücksichtigung des Bedarfs der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine <u>Gesundheit</u> Sorge zu tragen	2.5.2001
§ 8 Abs. 2 Nr. 2	die Unterbringung mindestens <b>zweimal täglich</b> (vorher: einmal täglich) zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen	1.1.2022
§ 8 Abs. 2 Nr. 3	für ausreichende <u>Frischlufft</u> und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt; dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in <ul style="list-style-type: none"><li>• Fahrzeugen oder <i>Wintergärten</i> sowie</li><li>• <i>sonstigen abgegrenzten Bereichen</i>, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann</li></ul>	1.1.2022



## Quelle: Lupologic – Zentrum für angewandte Kynologie und klinische Ethologie

### Versuchsordnung:

Das Fahrzeug wird aus dem Schattenbereich in die Sonne umgeparkt.

Danach beginnt die Zeitmessung.

Alle vier Seitenscheiben des Autos sind ca. 4 cm weit heruntergelassen.

### Anmerkungen:

Durch hohe Temperaturen wird zudem Unruhe und Panik ausgelöst, was einen schnelleren Kollaps (ggf. mit Todesfolge) begünstigt.

Eine reale Gefährdung beginnt (je nach Zeitdauer des Aufenthaltes) bei ca. 38° C. Im Autoinneren.

Außen-temperatur	Temperatur im geparkten Auto nach jeweils			
	5 min	10 min	30 min	60 min
20°	26°	29°	38°	46°
22°	27°	31°	40°	50°
24°	29°	33°	42°	54°
26°	32°	35°	44°	57°
28°	34°	37°	46°	60°
30°	36°	38°	48°	62°
32°	38°	40°	50°	64°
34°	40°	42°	52°	67°
36°	42°	44°	54°	69°
38°	44°	46°	56°	71°
40°	46°	48°	58°	73°



## §6 TSchG Amputationsverbot

Vorschrift	Inhalt	gültig seit
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 TSchG	<p><b>Verboten</b> ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres.</p> <p>Das Verbot gilt <b>nicht</b>, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Eingriff im <u>Einzelfall</u><ol style="list-style-type: none"><li>a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder</li><li>b)<ul style="list-style-type: none"><li>• bei <i>jagdlich</i> zu führenden Hunden</li><li>• für die vorgesehene <i>Nutzung</i> des Tieres unerlässlich ist und</li><li>• <i>tierärztliche Bedenken</i> nicht entgegenstehen</li></ul></li></ol></li></ol>	24.07.1972 (TSchG)  25.05.1998 (TSchG)



## Einschub: Warum eine ungekürzte Rute?

---

aus tierschutzrechtlichen Gründen:

- Amputationsverbot nach §6 (1) Ziff. 1b TierSchG → Ausnahmeregelung nur unter bestimmten Voraussetzungen (Einzelfall, jagdlich zu führende Hunde, für die vorgesehene Nutzung unerlässlich, keine tierärztlichen Bedenken)

aus Tierschutz-Gründen:

- Unversehrtheit des Tieres
- Kommunikationsorgan (Körpersprache gemeinsam mit den Ohren)
- Balancierstange des Rückens ( ⇔ Rückenverspannungen, Mobilität sinkt)
- Steuerungsorgan (z.B. beim Schwimmen)





## §10 Ausstellungsverbot

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
Es ist <b>verboten</b> , Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,		
§10 S. 1 Nr. 1	unverändert: bei denen Körperteile, insbesondere <u>Ohren oder Ruten</u> , tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder	02.05.2001
§ 10 S. 1 Nr. 2	bei denen <u>erblich</u> bedingt (sog. „Qualzuchten“) a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt	01.01.2022
§ 10 S. 2	S. 1 gilt entsprechend für sonstige <u>Veranstaltungen</u> , bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden (z.B. Leistungszuchtprüfungen)	01.01.2022



## § 12 Ordnungswidrigkeiten

---

Vorschrift	Inhaltliche Änderungen	gültig ab
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
§ 12 Abs. 1 Nr. 2	eine Wurfkiste nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt	1.1.2022
§ 12 Abs. 1 Nr. 3	nicht sicherstellt, dass für jeweils bis zu 5 Zuchthunde und ihre Welpen eine dort genannte Betreuungsperson zur Verfügung steht	1.1.2022
§12 Abs. 2	Ordnungswidrig im Sinne des TierSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §10 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet.	1.1.2022



## Kontaktdaten

---

Dr. Christa Wilczek

Büro EB  
Kreistierschutzbeauftragte

Tel.: 06151 881 1503

E-Mail: [c.wilczek@ladadi.de](mailto:c.wilczek@ladadi.de)



# Kontaktdaten

Landkreis Verwaltung	Wirtschaft Infrastruktur Freizeit	Bauen Umwelt	Gesellschaft Soziales	Bildung Schule	Verkehr Verbraucherschutz Sicherheit
----------------------	-----------------------------------	--------------	-----------------------	----------------	--------------------------------------

Sie sind hier: Verkehr, Verbraucherschutz & Sicherheit > Kreistierschutzbeauftragte

[Vorlesen](#)

## Willkommen bei der Kreistierschutzbeauftragten im LaDaDi


Seit April 2023 ist **Frau Dr. Christa Wilczek** die Kreistierschutzbeauftragte des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Diese Stelle wurde erstmals in einer kommunalen Behörde in Hessen eingerichtet und setzt ein starkes Signal. Die Bereiche Tierschutz und Tierwohl werden damit klar aufgewertet und erhalten eine größere Wertschätzung.

Die Kreistierschutzbeauftragte arbeitet eng mit dem → Ersten Kreisbeigeordneten zusammen, um den Informationsfluss in die Kreisspitze und die Öffentlichkeit zu verbessern.

Mit der Gründung eines Kreistierschutzbeirates wird ein Gremium geschaffen, das die vielfältigen Tierschutzfragen und Problembereiche gemeinsam erörtert und sachliche Lösungen erarbeitet. Dem Beirat gehören verschiedenste Institutionen an, die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

### Zur Person

- Studium der Veterinärmedizin und Promotion (1992) an der Justus-Liebig-Universität in Gießen
- 1992 - 1994: Tätigkeit als praktische Tierärztin und Weiterbildung zur Amtstierärztin
- seit 1994: Tätigkeiten u. a. für den Kreis Bergstraße, den Landkreis Darmstadt-Dieburg, das Regierungspräsidium Darmstadt und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- 2021 Ernennung zur Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen
- 2023 Kreistierschutzbeauftragte des Landkreises Darmstadt-Dieburg



### Aktive Mitgliedschaften und fachliche Tätigkeiten

- Hessischer Tierschutzbeirat
- Niedersächsische Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT e.V.)
- Autorin und Herausgeberin des Buches „Memo Vet Praxis-Leitfaden Tiermedizin“
- diverse Vorträge und Veröffentlichungen zu tierschutzrelevanten Themen